

Kolpingstadt Kerpen · Jahnplatz 1 · 50171 Kerpen

Hausadresse:
Kolpingstadt Kerpen
Amt 21 – Sicherheit und Ordnung
Jahnplatz 1
50171 Kerpen

Telefon (02237) 58-0
Telefax (02237) 58-102

stadtverwaltung@stadt-kerpen.de

Frau Titz	21.1-Ti	21/21.1.	75	58-270	16.03.2020
Bearbeiter(in)	Zeichen	Abteilung	Zimmer	Durchwahl	Datum

Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung angeordnet:

1. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten wird für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt im Risikogebiet ein Betretungsverbot für folgende Bereiche erlassen:

- a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebs-erlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
- b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
- c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe
- d) Berufsschulen
- e) Hochschulen.

2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe werden nachstehende Maßnahmen kumulativ angeordnet:

Bankverbindungen der Stadtkasse Kerpen:

Kreissparkasse Köln, Konto 149 000 013 BLZ 370 502 99
IBAN: DE52 3705 0299 0149 0000 13 SWIFT-BIC: COKSDE33
Raiffeisenbank v. 1895
Zweigniederlassung der Volksbank Erft eG, Konto 267 015 BLZ 370 692 52
IBAN: DE88 3706 9252 0000 2670 15 SWIFT-BIC: GENODED1ERE

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch und Freitag 08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.30 – 18.30 Uhr

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE42ZZZ00000097086

- a) Durch die Einrichtungen sind Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
- b) Die Einrichtungen haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/ Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
- c) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
- d) Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

3. Die Schließung bzw. Einstellung der folgenden Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote wird angeordnet:

- a) Alle Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen
- b) Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, Saunen
- c) Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen
- d) Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen
- e) Zusammenkünfte in Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros
- f) Prostitutionsbetriebe.

4. Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen

- a) Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen und
- b) Restaurants und Gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen ist nur unter folgenden Auflagen gestattet:
 - a) Besucherregistrierung mit Kontaktdaten
 - b) Reglementierung der Besucherzahl
 - c) Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern
 - d) Aushänge mit Hinweisen zur richtigen Hygienemaßnahmen.

5. Der Zugang zu Einrichtungshäusern und Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen, die mehr als 15 einzelne Geschäftsbetriebe umfassen, ist durch den Betreiber zu beschränken. Der Aufenthalt ist nur zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs zu gestatten.

6. Alle öffentlichen Veranstaltungen sind untersagt. Das schließt grundsätzlich auch das Verbot von Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen vom Verbot sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -Vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).

7. Die Anordnungen unter den Ziffern 1 bis 6 treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gelten bis zum 19.04.2020.

8. Die Anordnungen unter den Ziffern 1 bis 6 sind sofort vollziehbar.

9. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ziffern 1 bis 6 dieser Allgemeinverfügung mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden können.

10. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird ebenfalls hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz).

Begründung:

Mit Erlass vom 15.03.2020 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW die Umsetzung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung erfolgt in Umsetzung des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 15.03.2020.

Zu 1 bis 6.

Rechtsgrundlagen der Maßnahmen sind die §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 S. 2 IfSG.

Für Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG NRW bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG.

Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß §§ 16 Abs. 1, 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind es zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich,

weitere – über die bislang ergangenen Verbote hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Aufgrund der Erlasslage ist mein Entschließungsermessen insofern reduziert, als weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Die in den Ziffern 1 bis 6 angeordneten Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen, oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Laut Erlass ist eine Vermeidung von nicht notwendigen Veranstaltungen und Kontakten angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung des Virus durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen. Ziel ist es weiterhin, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Nach dem Erlass hiervon ausgenommen sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und –vorsorge zu dienen bestimmt sind.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das zeitlich befristete Verbot nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2, Absatz 2, Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Andere, weniger einschneidende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, so dass die hier angeordneten Maßnahmen auch erforderlich sind.

Die Maßnahmen sind in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

Die Befristung bis zum 19.04.2020 erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit. Die weitere Entwicklung der Ausbreitung des Corona-Virus ist vor der Entscheidung über Maßnahmen über diesen Zeitpunkt hinaus abzuwarten.

Zu 8.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Zu 9.

Verwaltungsakte, die auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet sind, können mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn sie unanfechtbar sind oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Gegen die Anordnungen in den Ziffern 1 bis 6 dieser Allgemeinverfügung hat eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung, die Anordnungen könne daher zwangsweise durchgesetzt werden.

Zu 10.

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.



Dieter Spürck
Bürgermeister